

Einfache Anfrage Warzinek-Mels vom 18. Januar 2022

Elternschaftsbeiträge – gerät eine wertvolle Unterstützung von Familien in Vergessenheit?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. März 2022

Thomas Warzinek-Mels erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 18. Januar 2022 nach den Elternschaftsbeiträgen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zur Ergänzung des Erwerbsersatzes bei Mutterschaft und bei Vaterschaft gibt es im Kanton St.Gallen bedarfsabhängige Elternschaftsbeiträge, die von den Gemeinden geleistet werden. Eltern haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf diese Beiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes widmet und der Lebensbedarf nicht durch Einkommen gedeckt ist. Elternschaftsbeiträge werden während sechs Monaten nach der Geburt ausgerichtet, in Härtefällen auch bis zu einem Jahr.

Aus Sicht der Regierung sind Elternschaftsbeiträge nach wie vor ein probates Mittel zur Verhinderung von Familienarmut. Die Wirkung und Ausgestaltung des Instruments ist aber zu überprüfen. So bestehen derzeit tatsächlich Anspruchsvoraussetzungen, die dessen Wirkung schmälern. Beispielsweise sind die Beiträge heute daran gebunden, dass sich eine Person vollumfänglich der Kinderbetreuung widmet. Durch diese Vorgabe werden armutsgefährdete Familien benachteiligt, bei denen sich kein Elternteil vollumfänglich der Betreuungsaufgabe widmet (z.B. Vollzeit-Working-Poor-Familien oder Familien mit Elternteilen in Ausbildung). Wie im Antrag der Regierung zur Motion 42.21.15 «Senkung der Kinderarmut durch Einführung von Familienergänzungsleistungen» erwähnt, ist das Departement des Innern zusammen mit dem Bildungsdepartement und dem Gesundheitsdepartement derzeit daran, einen Grundlagenbericht zur Familienpolitik im Kanton zu erstellen. Dieser Familienbericht soll die aktuelle Situation der Familien im Kanton ganzheitlich darlegen. Dabei werden auch das Thema Armut und Massnahmen zu deren Bekämpfung behandelt. Dazu gehören die bestehenden Elternschaftsbeiträge sowie mögliche weitere Instrumente (z.B. Familienergänzungsleistungen).

Zu den einzelnen Fragen:

1./3. Der Fachstelle für Statistik werden von den Gemeinden nur die Anträge gemeldet, bei denen Elternschaftsbeiträge ausgerichtet wurden. Somit liegen keine Zahlen vor, die aufzeigen, wie viele Anträge insgesamt gestellt wurden, sondern lediglich Angaben zu den bewilligten Anträgen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Elternbeiträge. Neben den insgesamt bewilligten sowie den neu hinzugekommenen bewilligten Anträgen je Jahr wird auch der Anteil an Geburten mit Elternschaftsbeiträgen angegeben. Diese Kennzahl ist auch im jährlich erscheinenden Bericht «Sozialhilfe und weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton St.Gallen»¹ ausgewiesen.

¹ Abrufbar unter www.statistik.sg.ch → Berichte → Statistik aktuell.

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|--------------|--------------|--------------|
| bewilligte Anträge insgesamt | 108 | 101 | 92 |
| neu bewilligte Anträge | 67 | 77 | 64 |
| Anteil Geburten mit Elternschaftsbeiträgen ² | 1,2 % | 1,5% | 1,2 % |
| Anzahl Personen (davon unter 3 Jahre alt) ³ | 400 (124) | 372 (122) | 347 (105) |

Seit dem Jahr 2018 ist die Anzahl der bewilligten Anträge sowie der unterstützten Personen rückläufig. Dies kann unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass mit dem IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (nGS 2017-064) Personen, die vor der Geburt des Kindes Sozialhilfeleistungen beziehen, vom Anspruch auf Elternschaftsbeiträge ausgeschlossen wurden (die entsprechende Drittänderung des Gesetzes über Elternschaftsbeiträge trat im April 2017 in Kraft).

2. Aus der Finanzstatistik der Sozialhilfe des Bundesamtes für Statistik (BFS) geht nachstehende Entwicklung der für die Elternschaftsbeiträge ausgerichteten Zahlungen im Kanton St.Gallen hervor. Die Zahlen betreffend das Jahr 2020 sind provisorisch. Da keine generelle Rückerstattungspflicht für diese Leistung besteht, werden Bruttobeträge erfasst:

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|-----------|-----------|-----------|
| aufgewendete Beträge aller Gemeinden in Fr. | 742'137.– | 467'578.– | 320'434.– |

Die Zahlen zuhanden des BFS werden von der Fachstelle für Statistik jährlich von der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) bezogen. Dass die Beträge zwischen den Jahren 2018 und 2019 stark gesunken sind, hängt damit zusammen, dass im Jahr 2018 noch Fälle unterstützt wurden, die den Bezug im Jahr 2017 nach altem Regime begonnen und dann im Jahr 2018 beendet hatten. Grundsätzlich ist betreffend Schwankungen der ausbezahlten Beträge zwischen den Jahren der folgende Hinweis zu beachten: Da die Bezugsdauer der Elternschaftsbeiträge auf sechs Monate begrenzt ist, handelt es sich um keine über Jahre hinweg konstante Gruppe von Beziehenden, sondern sie setzt sich jedes Jahr praktisch komplett neu zusammen. Hinzu kommt, dass die Gruppe mit um die 100 Bedarfsgemeinschaften auch nicht sehr gross ist. Daher ist mit gewissen Schwankungen der ausbezahlten Leistung grundsätzlich zu rechnen. In der Einzeldatenlieferung der Elternschaftsbeiträge zur Sozialhilfeempfängerstatistik lag der mittlere ausbezahlte Betrag im Jahr 2020 ebenfalls um 15 Prozent tiefer als noch im Jahr 2019. Schwankungen der ausbezahlten Beträge in der Grössenordnung um die 20 Prozent sind auch in Vorjahren schon aufgetreten, als die Leistung noch «Mutterschaftsbeiträge» hiess. Je nachdem, ob es in einem Jahr mehrheitlich kinderreiche Familien sind, die unterstützt werden, oder eher alleinstehende Mütter mit ihrem ersten Neugeborenen, ob übriges Einkommen vorhanden ist oder eher nicht, schwanken die ausbezahlten Beträge – insgesamt und je Fall – erheblich.

4. Es sind Unterschiede zwischen Städten und Gemeinden im Kanton feststellbar. Städte mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben prozentual eine höhere Anzahl an bewilligten Dossiers als mittlere und kleinere Gemeinden. Ein Grund dafür könnte sein, dass Betroffenen in grösseren Städten ein breites Angebot an niederschweligen Beratungsstellen zur Verfügung steht, die auf das Instrument hinweisen.

² Für die Berechnung werden die neu bewilligten Dossiers von Elternschaftsbeiträgen in einem Jahr den Geburten in derselben Zeitperiode gegenübergestellt.

³ Dies sind die Personen, die mit den Elternschaftsbeiträgen unterstützt wurden, sprich: ein oder zwei Elternteile einschliesslich den Kindern in der Familie.

5. Bei den Elternschaftsbeiträgen handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch. Da die Gemeinden dazu verpflichtet sind, Sozialberatung für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu leisten, ist es die Pflicht der Gemeinden, auf die Elternschaftsbeiträge (sowie weitere Leistungen) aufmerksam zu machen. Die Regierung erachtet es als nicht problematisch, dass die Gemeinden die Betroffenen einerseits über die Möglichkeit der Elternschaftsbeiträge informieren und andererseits die Leistungen ausrichten. Denn es besteht ein klarer Nutzen von Elternschaftsbeiträgen: Sie können verhindern, dass Familien nach der Geburt eines Kindes in die Armut abgleiten und damit auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen werden, was letztlich die Gemeinden ebenfalls finanziell belasten würde.
6. Die Sozialberatung und damit auch die Art und Weise, wie Betroffene auf die Möglichkeit der Elternschaftsbeiträge hingewiesen werden, ist Sache der Gemeinden. Es gibt Gemeinden, welche die entsprechende Sozialberatung selber anbieten oder aber Einwohnerinnen und Einwohner an externe Fachstellen weiterleiten. Wichtig ist, dass die Beratungen professionell und kompetent geleistet werden. Betroffene sollen nicht aufgrund von fehlendem Fachwissen weggewiesen, sondern an entsprechende Fachstellen weitergeleitet oder von Fachpersonen vor Ort über ihre Möglichkeiten informiert werden. Die Gemeinden verfügen über zahlreiche Kanäle, um auf das Instrument der Elternschaftsbeiträge hinzuweisen, wie zum Beispiel die Internetseite der jeweiligen Gemeinde.

Der Kanton informiert über die Elternschaftsbeiträge seinerseits auf der eigenen Webseite.⁴ Die Gemeinden erhalten jährlich vom Amt für Soziales aktualisierte Unterlagen für die Geschuchstellung um Elternschaftsbeiträge und werden so daran erinnert, dass diese Leistungen bestehen.

Kleinere Gemeinden erhalten jedoch selten Anträge für Elternschaftsbeiträge und haben somit auch wenig Erfahrung mit diesem Instrument. Das Amt für Soziales plant im Frühjahr 2022 die Veröffentlichung einer Broschüre mit dem Titel «Praxishilfe zur Ausrichtung von Elternschaftsbeiträgen». Dabei handelt es sich um eine Vollzugshilfe für Gemeinden, in der erklärt wird, was Elternschaftsbeiträge sind und wer anspruchsberechtigt ist. Mittels praktischen Fallbeispielen soll die Berechnungsart erläutert werden. Bis im Sommer 2022 soll zudem für die Gemeinden eine halbtägige Weiterbildung angeboten werden, um ihnen die Anwendung dieser Praxishilfe näher zu bringen. Der Kanton plant mittelfristig die Schaffung einer neuen umfassenden Online-Informationplattform für die verschiedenen Sozialleistungen und -angebote.

⁴ www.soziales.sg.ch → Familie → Elternschaftsbeiträge.